

1. RÜCKFORDERUNG EINER ARCHITEKTEN-ANZAHLUNG INFOLGE GRUNDLAGEN-IRRRTUMS
 2. RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE TRAKTANDENLISTE EINES VEREINS
 3. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG ALS INSTRUMENT REGIONALER WIRTSCHAFTSPOLITIK?
 5. IN EIGENER SACHE
-

PETER PLATZER, Fürsprech & Notar

THEO STRAUSAK, Fürsprech & Notar

SAMUEL GRUNER, Fürsprecher

DR. SC. NAT. WERTHER LUSUARDI,
Patentanwalt, EPA

WALTER PRETELLI, Betriebsökonom HWV

HARALD RÜFENACHT, Fürsprech & Notar

BENVENUTO SAVOLDELLI, Fürsprech & Notar

MARTINA AEBLI, Sekretariat

CHRISTOPH MICHEL, Sekretariat

ANDREA STURZO, Sekretariat

BEATRICE TOGNETTI, Sekretariat

STEPHANIE WINTENBERGER, Sekretariat

SARAH KELLER, Sekretariat

1. RÜCKFORDERUNG EINER ARCHITEKTEN-ANZAHLUNG INFOLGE GRUNDLAGENIRRRTUMS

Erachten sowohl Bauherr wie Architekt die für ein Bauprojekt noch ausstehende Baubewilligung für gesichert und handelt es sich dabei nicht um ein risikoreiches und spekulatives Geschäft, so kann sich der Auftraggeber des Architekten bei Nichterteilung der Baubewilligung auf Grundlagenirrtum berufen und vom Vertrag zurücktreten (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

Dasselbe gilt für den Fall, dass nur der Auftraggeber des Architekten die Baubewilligung für gesichert hielt und der Architekt, im Wissen um die Unsicherheit, erkannte, dass die Sicherheit für die Gegenpartei Vertragsvoraussetzung war.

Die Berufung einer Partei auf Grundlagenirrtum hat innert Jahresfrist seit Entdeckung des Irrtums zu erfolgen, andernfalls gilt der Vertrag trotz allfälligen Irrtums als genehmigt. Erfolgt eine (zeitlich und sachlich) rechtsgültige Berufung auf Grundlagenirrtum, so ist der Vertrag ungültig. Allenfalls bereits geleistete Anzahlungen können demzufolge zurückgefordert werden.

Der vorsichtige Architekt kann dieses Risiko ausschliessen, indem er dem Bauherrn mittels schriftlichem Vorbehalt mitteilt, dass die Erteilung der Baubewilligung noch nicht gesichert ist und er jegliche Haftung für die Erteilung der Baubewilligung ablehnt.

Peter Platzer

2. RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE TRAKTANDENLISTE EINES VEREINS

Gemäss Art. 67 Abs. 3 ZGB darf ein Vereinsbeschluss über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, nur dann gefasst werden, wenn die Statuten dies ausdrücklich gestatten. Eine solche statutarische Bestimmung ist indessen nicht zu emp-

fehlen, zumal sie die Gefahr von Überraschungs- und Überrumpelungsaktionen mit sich bringt. Selbst wenn die Statuten aber Vereinsbeschlüsse ohne gehörige Ankündigung grundsätzlich zulassen, dürfte zumindest über die Ausschliessung eines Mitglieds, über die Verhängung von Vereinsstrafen oder über die Auflösung des Vereins nicht spontan entschieden werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten bei diesen Entscheiden eine vorgängige Anhörung bzw. Ankündigung.

Was aber beinhaltet die „gehörige Ankündigung“ der Beschlussgegenstände? Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Gegenstand dann gehörig angekündigt worden, wenn die Vereinsmitglieder nach Einsicht in die Tagesordnung bzw. die Traktandenliste und die Statuten leicht erkennen können, über welche Gegenstände beraten und gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen sein wird. Die Traktandenliste muss so klar und bestimmt ausgestaltet sein, dass den Mitgliedern eine effektive Vorbereitung möglich ist (Einholung zusätzlicher Informationen, informelle Vorbesprechungen mit anderen Mitgliedern, etc.). Diesen Anforderungen wird bspw. das weit verbreitete Traktandum der „Anträge aus der Mitte der Versammlung“ offensichtlich nicht gerecht. Über derartige Anträge könnte nur diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden. Nicht erforderlich ist dagegen die Bekanntgabe allfälliger Anträge des Vorstandes.

In Bezug auf die Wahl von Vorstandsmitgliedern hat das Bundesgericht vor kurzem entschieden, dass - vorbehaltlich anderslautender statutarischer Vorschrift - die Namen der Kandidaten nicht auf der Traktandenliste angegeben werden müssten, es genüge der (allgemeine) Hinweis, dass Wahlen abgehalten werden. Für die Abberufung von Organträgern dürfte dagegen die Namensbekanntgabe auf der Traktandenliste unerlässlich sein. Namentliche Bekanntgabe fordert das Bundesgericht jedenfalls für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, wobei es aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes genügen dürfte, das Ausschlussaktandum mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Identität des Auszuschliessenden und weitere Detailinformationen beim Vorstand erhältlich seien.

Die vorgenannten vereinsrechtlichen Traktandierungsregeln finden grundsätzlich auch auf die Versammlung der Stockwerkeigentümer Anwendung (Art. 712m Abs. 2 ZGB).

Harald Rüfenacht

3. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG ALS INSTRUMENT REGIONALER WIRTSCHAFTSPOLITIK?

Beeinflussung, Gestaltung, Steuerung und Ordnung der wirtschaftlichen Aktivitäten sind seit jeher Schwergewichte jeder Wirtschaftspolitik, unabhängig davon, ob es sich um eine nationale oder regionale Wirtschaftspolitik handelt. Die meist staatliche Trägerschaft wird durch Gesetze und Verordnungen legitimiert, mittels verschiedenster Massnahmen möglichst optimale Rahmenbedingungen für ansässige oder neu anzusiedelnde Unternehmen zu schaffen.

Im Gegensatz zur staatlichen Trägerschaft interessieren sich Unternehmer nicht ausschliesslich für die Angebote ihrer regionalen Wirtschaftsförderungsorganisation, sondern vielmehr für diejenigen Angebote, welche die beste Nachhaltigkeit versprechen, namentlich Risikokapital, Kredite, Darlehen, Bürgschaften, vereinfachte Bewilligungsverfahren, Steuervorteile, rasches Erteilen von befristeten Arbeitsbewilligungen, rasche Bauverfahren etc. Von all diesen Instrumenten erhofft sich der Unternehmer Standortvorteile gegenüber Konkurrenz, um dadurch seine geschäftliche Wettbewerbsfähigkeit bzw. Marktchancen zu steigern.

Schon die Frage, welche Hindernisse ein „gewöhnliches“ Baubewilligungsverfahren für ein Gewerbezentrum überwinden muss, lässt unmittelbar die Problematik der Wirtschaftsförderung erkennen. Dem unternehmerischen Wunsch nach rascher und unbürokratischer Behandlung des Bauverfahrens stehen eine Vielzahl anderer Interessen gegenüber. Raumplanung, Verkehrsregulierung und Umweltauflagen sind nur einige davon, welche aufzeigen wie komplex

die Umsetzung der Wirtschaftsförderungsziele sein kann. Das „Zusammenspannen“ verschiedener Behörden und sämtlicher Vorhabenspartner hat am meisten Aussicht auf Erfolg.

Am 15. Oktober 1985 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 14 des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 22. September 1985 die Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz erlassen. Zahlreiche Stiftungen, Bürgschaftsgenossenschaften, Technoparks und Gründerzentren, Banken, Unternehmen und selbständige Innovationszentren buhlen in diesem Markt um Unternehmer.

Welchen Einfluss hatten die Instrumente der Wirtschaftsförderung auf die Beschäftigungszahlen im Kanton Solothurn? Während die Bevölkerung des Kantons Solothurn seit 1985 um 1.6 % zunahm, veränderte sich in demselben Zeitraum die Zahl der Beschäftigten im Industrie- und Gewerbesektor um - 6.7 %, im Dienstleistungssektor um -0.7 % und im Landwirtschaftssektor um -11.4 %.

Die negative Lesart dieses Zahlenmaterials muss nicht näher erläutert werden. Wie aber sähen die Zahlen aus, wenn keinerlei Wirtschaftspolitik im Kanton Solothurn betrieben worden wäre? Dass derartige Fragestellungen nicht nur rhetorischer Natur sind, beweist unter anderem die Tätigkeitsbilanz der Wirtschaftsförderung der Stadt Grenchen, welche am 5. Juli 2001 in der Neuen Mittellandzeitung publiziert wurde. Diese präsentierte sich für die Periode 2000/2001 wie folgt:

„Die Wirtschaftsförderung pflegt zur Zeit rund 60 Kontakte mit ansässigen und auswärtigen Unternehmen und Investoren. Zwei Drittel werden punkto Standort beraten, ein Drittel punkto Betriebswirtschaft. Sieben Projekte hätten 2000/2001 realisiert werden können; dadurch seien 320 Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert worden.“

Nebst allgemeinen Ausführungen zum Institut der Wirtschaftsförderung möchten wir Ihnen anlässlich des kommenden Apéros einen konkreten Überblick über Angebote und Leistungen verschaffen, welche den Unternehmen der Region angeboten werden. Der Anlass soll Ihnen Möglichkeiten und Wege von Wirtschaftsförderung, Bürgschaftsgenossenschaften,

Gründerzentren, Anlaufstellen, Technoparks und Stiftungen aufzeigen.

Walter Pretelli

4. IN EIGENER SACHE

PSP Apéro - „Wirtschaftsförderung als Instrument regionaler Wirtschaftspolitik?“

PSP lädt Interessierte zu einem Kurzvortrag und anschliessendem Apéro ein. Referent: Walter Pretelli, Betriebsökonom HWV.

Die Teilnahme ist kostenlos. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung unter der Telefonnummer 032/622 50 50 entgegen (Platzzahl beschränkt).

Der **PSP Apéro** findet am **23. Oktober 2001** statt. Wir empfangen Sie um **18.00 Uhr** in unserer Bibliothek an der Gurzelgasse 27 im ersten Stock.

PSP PLATZER STRAUSAK GRUNER PARTNER 
